



PRÄMBEL DES BEBAUUNGSPLANES
 (ohne örtliche Bauvorschriften)
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NSGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Stadt Bad Pyrmont diesen Bebauungsplan Nr. 1.67.0, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Bad Pyrmont, den 11.10.1985
 gez. Drinkuth
 Bürgermeister
 Siegel
 gez. Möller
 Stadtdirektor

PLANZEICHENERKLÄRUNG		Im Bebauungsplan verwendete Planzeichen	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 11 1 BBauG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 11 1 BBauG	BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN § 9 11 2 BBauG	ANLAGE- UND EINRICHTUNGSZEICHEN FÜR DEN GEMEINDEBETRIEB § 9 11 2 BBauG
<ul style="list-style-type: none"> WS WS Kleinsiedlungsgebiet WR WR Reines Wohngebiet WA WA Allgemeines Wohngebiet WB WB Besonderes Wohngebiet MD MD Dorfgebiet MI MI Mischgebiet MK MK Kerngebiet GE GE Gewerbegebiet GI GI Industriegebiet SO SO Sondergebiete die der Erholung dienen SO SO Sonstige Sondergebiete 	<ul style="list-style-type: none"> GF Geschossflächenzahl z.B. 0,7 GF Geschossfläche mit Flächenangabe BMZ Baumassenzahl BM Baumasse mit Volumenangabe GRZ Grundflächenzahl z.B. 0,4 GR Grundfläche mit Flächenangabe II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze II Zahl der Vollgeschosse zwingend TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante 	<ul style="list-style-type: none"> a abweichende Bauweise offene Bauweise g geschlossene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig b nur Doppelhäuser zulässig h nur Hausgruppen zulässig ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Stellung der baulichen Anlage Baumlinie Baugrenze 	<ul style="list-style-type: none"> 1 = Flächen für den Gemeindebetrieb 2 = Flächen für öffentliche Verwaltungen 3 = Schulen 4 = Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 5 = Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 6 = Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 7 = Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 8 = Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen 9 = Post 10 = Schutzbauwerk 11 = Feuerwehr
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERBLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE § 9 12 1 16 BBauG	VERKEHRSLÄCHEN § 9 11 11 BBauG	WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT § 9 11 16 BBauG	REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBÄULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 5 5 16 9 9 16 BBauG, § 10 10 16 BBauG
<ul style="list-style-type: none"> Autobahnen und autobahnähnliche Straßen Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen Ruhender Verkehr Bahnanlagen Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr Flughafen Siegelfluggebiete 	<ul style="list-style-type: none"> Strassenverkehrsflächen Strassenbegrenzungslinie öffentliche Parkfläche Fußgängerbereich verkehrsberührende Bereiche gemäss § 9 11 11 Verkehrsgrün Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen Einfahrt Einfahrtbereich Bereich ohne Ein- und Ausfahrt 	<ul style="list-style-type: none"> Wasserflächen Hafen Hochwasserrückhaltebecken Überschwemmungsgebiet Schutzgebiet für Grund- und Quellwassererregung Schutzgebiet für Oberflächenwasser 	<ul style="list-style-type: none"> Umgrenzung von Gesamtanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen Umgrenzung des Sanierungsgebietes zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zu beseitigende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen
FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN FÜR DIE VERMEIDUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9 11 12 14 BBauG	GRÜNFLÄCHEN § 9 11 15 BBauG	FLÄCHEN FÜR AUF- SCHRÜTTUNGEN ABRÄUBUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN § 9 11 17 BBauG	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- WIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 11 18 BBauG
<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Ver- u. Entsorgungsanlagen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser Abwasser Abfall Ablagerung 	<ul style="list-style-type: none"> öffentliche Grünfläche private Grünfläche Zeitplatz Sportplatz Spielplatz Campingplatz Friedhof Dauerkriegergraben Bahnhof Bahnhof 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für die Landwirtschaft Flächen für die Forstwirtschaft
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LÄNDSCHAFT UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9 11 20 25 BBauG	SONSTIGE PLANZEICHEN § 9 11 4, 10, 21, 22, 17 BBauG	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- WIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT § 9 11 18 BBauG	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
<ul style="list-style-type: none"> Flächen für Massnahmen zum Schutz der Landschaft Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Bäume Sträucher Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern Bäume Sträucher Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts Naturschutz Naturschutzgebiet Naturpark Naturdenkmal Geschützter Landschaftsbestandteil 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen für eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist Flächen für Nebenanlagen Stelplätze Garagen und Gemeinschaftsanlagen St Stelplätze GSt Gemeinschaftstelplätze Ga Garagen GGa Gemeinschaftsgaragen Spielplatz mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Anlieger und Versorgungsträger Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern die zur Herstellung des Strassenkörpers erforderlich sind Aufschüttung Abgrabung Stützmauer Höheanlage bei Festsetzungen Ok (Oberkante) Gehweg Uk (Unterkante) Brücke 	<ul style="list-style-type: none"> Flächen bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmassnahmen erforderlich sind sowie Flächen unter denen der Bergbau liegt oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Die Schrägstrichflächen sind von jeglicher Sichtbehinderung (auch Bewuchs) im mehr als 0,80 m Höhe über den angrenzenden Fahrbahnrändern jederzeit frei zuhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudebestellungen 	<p>Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk (118-17) der Heiligtumschutzverordnung (Nds. NBf. S. 101, 1957) erfasst.</p>

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Anpassung an die geänderte BauNVO vom 19.12.1986 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Bad Pyrmont, 28.05.1995
 Siegel
 gez. Demuth
 Stadtdirektor

STADT BAD PYRMONT

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.67.0 M. 1:1000

„GEWERBEGEBIET OST“

<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 19.02.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1.67.0 beschlossen.</p> <p>Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 25.02.1981 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Siegel gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Vervielfältigungsmerkmale Flurkartenwerk Flur: 4,9 Maßstab: 1:1000</p> <p>Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungs-erlaubnis für die Stadt Bad Pyrmont erteilt durch das Katasteramt Hameln am 30.01.1978 Az.: V.1.515/77</p> <p>Siegel gez. I.A. H. Longe Vermessungsoberrat</p>	<p>Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.01.1978).</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.</p> <p>Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Hamelns, den 09.10.1985 Siegel</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Baudezernat Bad Pyrmont.</p> <p>Bad Pyrmont, den 16.07.1982</p> <p>gez. Eyher (Egner) Baudirektor Planverfasser</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 07.02.1985 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 9 BBauG beschlossen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 14.02.1985 ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.02.1985 bis 25.03.1985 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 11.10.1985 Siegel gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 04.07.1985 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.</p> <p>Bad Pyrmont, den 11.10.1985 Siegel gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Der Bebauungsplan ist mit Verfügung des Landkreises Hameln-Pyrmont (Az.: 51.2-1/1.67.0-2/86) vom heutigen Tage unter Auflegen mit Maßstab gemäss § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt worden. Die schriftlich gemachten Bedenken und auf Antrag der Stadt Bad Pyrmont vom 11.10.1985 gemachten Vorschläge sind im Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Hamelns, den 02.04.1986 Siegel Landkreis Hameln-Pyrmont im Auftrage gez. Morke (Marten) Leitfendender Baudirektor</p>	<p>Der Rat der Stadt Bad Pyrmont ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Aufträgen/Maßnahmen in seiner Sitzung am beigelassen.</p> <p>Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Aufträge/Maßnahmen bis öffentlich ausgelegen.</p> <p>Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, den Stadtdirektor</p>	<p>Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 07.05.1986 im Amtblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.</p> <p>Der Bebauungsplan ist damit am 07.05.1986 rechtsverbindlich geworden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 19.08.1986 Siegel gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, den 15.06.1987 Siegel gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Hiermit wird amtlich bezeugt, dass die vorliegende Ablichtung mit der Urschrift des Bebauungsplans übereinstimmt.</p> <p>Bad Pyrmont, den 10.09.1985 Die Stadtdirektor I.A. Siegel Stadtdirektor</p>	<p>Anpassung dieses Bebauungsplanes an die BauNutzungsverordnung in der Fassung vom 19.12.1986 - Realisierung der Regelvermutungen von 1500 qm auf 1200 qm (§ 11 BauNVO) Sie wurde vom Rat der Stadt Bad Pyrmont am 19.11.1987 als Satzung beschlossen und in Amtblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 20.04.1988 bekanntgemacht.</p> <p>Bad Pyrmont, 13.12.1989 Siegel gez. Möller Stadtdirektor</p>	<p>Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Anpassung an die geänderte BauNVO vom 19.12.1986 ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften bei der Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Bad Pyrmont, 13.12.1989 Siegel gez. Möller Stadtdirektor</p>
---	--	---	---	---	--	---	---	--	--	---	---	---